

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bund der Gemazähler“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Unterstützung bei der Nutzung von GEMA-pflichtigen Werken und deren Optimierung sowie die Förderung der Nutzung des GEMA-Repertoires.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird wirksam, wenn die Aufnahme durch den Vorstand erklärt wurde und der Zahlungseingang des ersten Beitrags erfolgt ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Eintretende Mitglied des Vereins. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins; b) durch freiwilligen Austritt; c) durch Streichung von der Mitgliederliste; d) durch Ausschluss aus dem Verein; e) durch Zahlungsrückstand von 14 Tagen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zulässig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats, das dem Monat seines Beitritts entspricht. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags 14 Tage im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten über die Berufung zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird erstmals von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist befugt, die Mitgliedsbeiträge durch Beschluss für das jeweils folgende Geschäftsjahr festzulegen. Legt der Vorstand erhöhte Beiträge fest, hat er die Kriterien hierfür in einer von ihm zu erlassenden Beitragssatzung festzulegen. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist ohne Ungleichbehandlung und ausschließlich aufgrund sachlicher Kriterien zulässig, welche sich insbesondere an den Parametern orientieren, die im Rahmen der Umsetzung des Zwecks des Vereins bei objektiver Betrachtung, z.B. Ansteigen des quantitativen Beratungsaufwands und/oder Ansteigen der qualitativen Aufwendungen für eine gute Beratung (z.B. durch Einbeziehung von dritten Spezialisten) und/oder gesellschaftliche und/oder rechtliche Änderungen, die ihrerseits zu Erhebungsbedarf führen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand; b) der Beirat; c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Der 1. Vorsitzende wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen; 2. Einberufung der Mitgliederversammlung; 3. Ausführung der Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung; 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts; 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen; 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern; 7. Anpassung von Mitgliedsbeiträgen

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, mindestens für die Dauer von 6 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus maximal drei Personen. Besteht der Beirat aus drei Personen, hat er einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der erste Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt, die Nachfolger von Beiratsmitgliedern bestellt der Beirat auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Sind keine Beiratsmitglieder mehr vorhanden, bestellt die Mitgliederversammlung einen weiteren Beirat auf unbestimmte Zeit. Die Aberufung eines Beiratsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 12 Zuständigkeit und Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des dem Beirat durch den Vorstand schriftlich vorzulegenden Jahresberichts und der zusammenfassenden Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben (Jahresrechnung)
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Überprüfung der Buchführung einschließlich des Jahresberichts und der zusammenfassenden Jahresrechnung des Vorstands
- Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern Bestimmung von deren Nachfolgern auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bestehenden Vorstand
- Billigung des Haushaltsplanes
- Beschluss über die Änderung der Satzung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 13 Beschlussfassung des Beirats

Beiratssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung zu Beiratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirats, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Beiratssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Beiratsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse des Beirats können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasste Beiratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen zu unterzeichnen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig: 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; 2. Erstmalige Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags; 3. Erstmalige Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; 4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal innerhalb eines Jahres, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege im Bundesanzeiger unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, im Falle des Bundesanzeigers mit dem Tag der Veröffentlichung dort. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder email-Adresse gerichtet ist. Statt der schriftlichen Ladung kann die Ladung auch durch öffentliche Bekanntgabe unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger erfolgen. Die Bekanntgabe hat ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Stellen sich bei Wahlen für die zur Wahl stehenden Ämter für jedes Amt nur ein Bewerber, so kann die Mitgliederversammlung alle Bewerber im Block abstimmen, wenn nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dem widerspricht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sobald der Verein über mehr als 100 Mitglieder verfügt, bedarf es hierfür eines Antrags von mindestens 10 Mitgliedern. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.